

Absender: [redacted]
[redacted]
14558 Nuthetal



WAZV „Mittelgraben“
-Der Verbandsvorsteher-
Potsdamer Straße 33

14552 Michendorf.

Datum: 23.10.2014

Verbrauchsabrechnung und Gebührenbescheid vom 15.10.2014
Kundennummer: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/ wir lege(n) gegen den o. g. Gebührenbescheid für Schmutzwasser

Widerspruch

ein. Zugleich mache(n) ich/ wir Einwände gegen die Richtigkeit der o. g. Verbrauchsabrechnung über Trinkwasser geltend.

Die Verbrauchsabrechnung sowie der Gebührenbescheid beruhen auf fehlerhafter Kalkulation. Bei den Trinkwassergebühren z. B. haben Sie mit den Kosten eines Wasserwerkes kalkuliert. Es gibt jedoch bis heute keinen Beschluss der Verbandsversammlung, ein Wasserwerk tatsächlich errichten zu wollen. Hinsichtlich der Schmutzwassergebühren ist einzuwenden, dass gegen das Verbot der Doppelbelastung verstoßen wird, indem Gebühren und Beiträge für Investitionen Verwendung gefunden haben. Was aber durch Beiträge bezahlt ist, kann nicht mehr mit Gebühren eingefordert werden. Diese und weitere Mängel sind Gegenstand eines Beispielverfahrens. Dieses Verfahren wird wie ein Musterverfahren geführt und für die klagende Partei durch den Interessenverein für Wasser- und Abwasser e.V. federführend betreut. Ich/ wir erwarte(n) deshalb keine sofortige Bearbeitung des Widerspruches. Die gerichtliche Klärung der zu den Gebührenkalkulationen aufgeworfenen Fragen mag zunächst abgewartet werden.

Eine von mir/ uns auf den angefochtenen Gebührenbescheid oder die Verbrauchsabrechnung vorzunehmende Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]